

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG;  
Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie  
Abbaufeld Kies IV**

## **TEILGUTACHTEN AGRARTECHNIK/BODEN**

**Verfasser:  
DI Renate Tretzmüller-Frickh**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-790  
Bearbeitungszeitraum: von Mai 2017 bis April 2018

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion**  
**Gebietsbauamt I - Korneuburg**  
**2100 Korneuburg, Laaer Straße 23**



NÖ Gebietsbauamt Korneuburg I, 2100

«Postalische\_Adresse»

Beilagen

**GBA KO-H-3603/003-2014**

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

|  |
|--|
| E-Mail: <a href="mailto:post.gba1@noel.gv.at">post.gba1@noel.gv.at</a>                       |
| Fax: 02262/9025-45120    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> |
| Bürgerservice Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986  |

Bezug

**RU4-U-790**

BearbeiterIn

**Dipl.Ing. Renate Tretzmüller-  
Frickh**

(0 22 62) 9025

Durchwahl

**45164**

Datum

**24. April 2018**

Betrifft

**UVP-Verfahren Rohrdorfer Baustoffe Austria AG (ehemals CEMEX), Errichtung einer  
Baurestmassendeponie auf Abbaufeld Kies IV, Markgrafneusiedl - AT**

## 1. Einleitung:

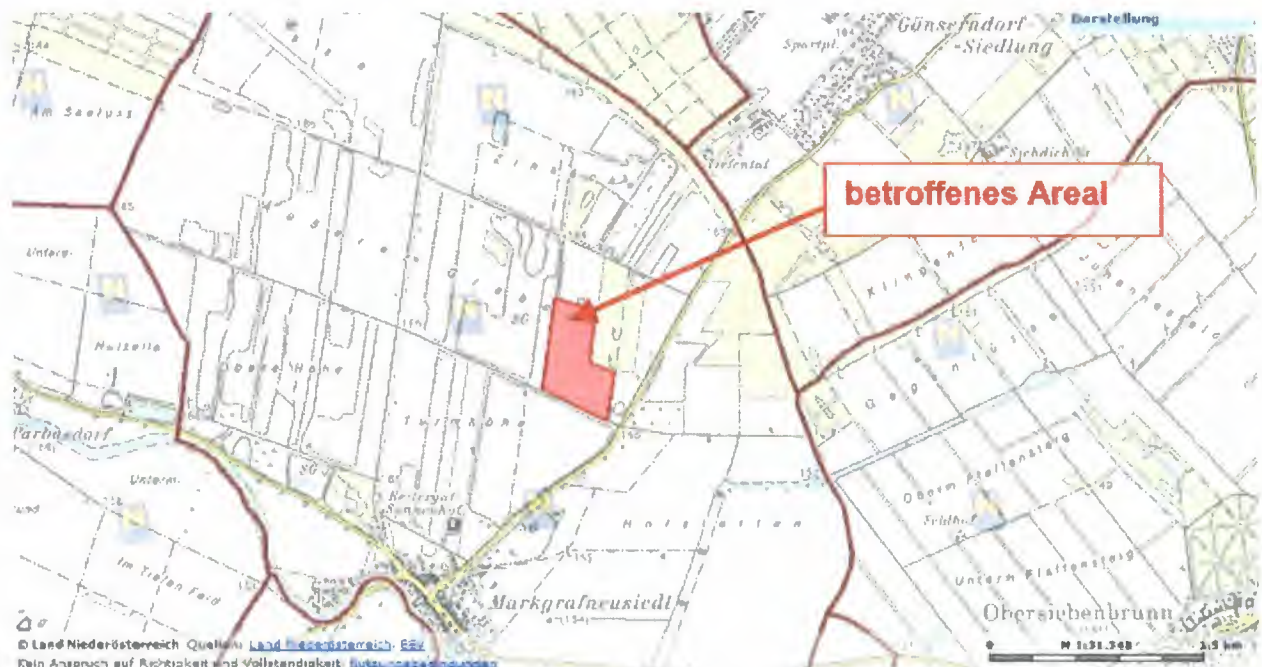
### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH plant in der Gemeinde Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, NÖ, auf den Grundstücken Nr. 440, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 442/5-442/10, 442/14-442/16 und 442/19, alle KG Markgrafneusiedl, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus einem Baurestmassendeponiekompartment und von drei Bodenaushubdeponiekompartmenten auf einer Fläche von 22,6 ha und einem Deponievolumen von insgesamt 3.786.500 m<sup>3</sup> (Baurestmassenkompartment: 2.865.500 m<sup>3</sup> und Bodenaushubkompartimente: 921.000 m<sup>3</sup>). Die geplante Anliefermenge beträgt ca. 206.000 t/a.

Die Deponie weist eine Geländeüberhöhung im Firstbereich von bis zu max. 25,8 m auf. Die Schüttung der Außenböschungsbereiche wird jeweils dem restlichen Schüttbetrieb vorgezogen, rekultiviert und bepflanzt, so dass eine möglichst rasche Eingliederung in das Landschaftsbild gegeben ist.

Auf der betroffenen Fläche findet derzeit der genehmigte Kiesabbau Abbaufeld „Kies IV“ statt.

Der Deponiebetrieb ist für maximal 20 Jahre geplant, wobei ca. 6 Jahre lang der Kiesabbau parallel mit dem Deponiebetrieb erfolgen soll. Die Deponie wird laufend in den bereits fertig geschütteten Bereichen rekultiviert (max. 1/2 Jahr nach Schüttende).



Übersichtskarte (Auszug aus dem NÖ-Atlas)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

*Dies sind unter anderem:*

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

### **Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

1. Deponieeinreichprojekt Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie Abbaufeld „Kies IV“ Cemex Austria AG, verfasst durch Water&Waste GesmbH vom Dezember 2015 plus die Ergänzungen dazu
2. Umweltverträglichkeitserklärung vom 20.11.2015
3. Emissionsanalyse und Immissionsprognose der NUA-Umweltanalytik GmbH vom September 2015 inkl Ergänzungen vom 10.8.2016
4. Teilgutachten Luftreinhalte-technik vom 16.3. 2018
5. Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz
6. Umweltbundesamt – Flächeninanspruchnahme 2014-2016
7. eBod

### **3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:**

#### **Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen**

#### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: GH/D/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch Abwässer/Sickerwässer

### **Fragestellungen:**

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, der Untergrund und Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder den Untergrund bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Abwässer fallen in den für die Dienstnehmer erforderlichen Sanitäreinrichtungen an. Diese werden in dichten Behältern gesammelt.

Sickerwässer während der Betriebsphase können den Boden nicht beeinflussen, da dieser hier praktisch nicht vorhanden ist.

Für die Folgenutzungsphase fallen auf den wieder landwirtschaftlich nutzbaren Flächen nur natürliche Niederschläge an

### **Gutachten:**

Bezüglich Abwässer sowie Sickerwässer während der Betriebsphase wird auf das TGA Deponietechnik verwiesen.

In der Folgenutzung fallen auf dem rekultivierten Boden nur die natürlichen Niederschläge an. Diese haben naturgemäß keine projektbedingten negativen Einflüsse bzw. keine Beeinträchtigungen auf den rekultivierten Boden.

**Auflagen:**

keine

**Risikofaktor 4:**

Gutachter: GH/A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds und Bodens durch  
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

**Fragestellungen:**

1. Werden durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben der Untergrund und der Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

**Befund:**

Das Vorhaben nimmt eine Fläche von ca. 22,6 ha in Anspruch. Die Böden sind im Bereich des Projektgebietes überwiegend Schwarzerdeböden (Tschernoseme und Paratschernoseme) mit trockenen Wasserverhältnissen und mittlerer Wertigkeit.

Im Anschluss an einen bewilligten Kiesabbau bzw. parallel dazu soll die Kiesgrube im Laufe von ca. 20 Jahren als Deponie für Baurestmassen und Bodenaushubmaterialien verwendet werden, wobei eine Geländeüberhöhung von bis zu 25 m vorgesehen ist. Als Folgenutzung ist Beweidung vorgesehen.

Aus den Ablaufplänen ist ersichtlich, dass in allen 6 Projektphasen jeweils eine Fläche zwischen ca. 3,7 ha (Projektphase 3, Dauer ca. 2 Jahre) und ca. 15 ha (Projektphase 6,

Dauer ca. 3 Jahre) rekultiviert sind. In Projektphase 7 sind bereits wieder ca. 22 ha rekultiviert.

Die Rekultivierung wird max. ½ Jahr nach Schüttende durchgeführt.

Gemäß Rekultivierungsplan werden letztendlich ca. 10,9 ha für Beweidung zur Verfügung stehen. Es sind einzelne Buschgruppen als Schutzbereich für die Weidetiere sowie drei Flächen als Lebensraum für den Triel geplant. Die restlichen Flächen werden Böschungsfächen mit teilweisem Baum – und Strauchbestand darstellen

### **Gutachten:**

Der Boden erfüllt diverse Funktionen wie Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Filter- und Pufferfunktionen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Nutzungsfunktionen (Standort für Siedlung und Erholung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Rohstofflagerstätten, Verkehr etc.)

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 22,6 ha in Anspruch genommen. Durch die bereits bewilligte Kiesentnahme fallen die erwähnten Funktionen vorübergehend aus und werden durch den abschnittsweisen parallel verlaufenden Betrieb von Kiesabbau und Wiederverfüllung mit Rekultivierung im Zuge des gegenständlichen Projektes wieder hergestellt.

Da aufgrund des bewilligten Kiesabbaues der Boden beseitigt wurde bzw. beseitigt werden darf erübrigt sich eine Sensibilitätsbewertung des Bodens.

Die Funktion der land – und forstwirtschaftlichen Nutzung wird gemäß Projekt eingeschränkt in Weidehaltung. Aus agrarfachlicher Sicht hat diese Einschränkung vergleichsweise geringe bis keine Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf die Tatsache, dass täglich österreichweit ca. 14,7 ha/Tag der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Die Auswirkungen auf den Boden können zusammengefasst als vernachlässigbar eingestuft werden.



**Auflagen:**

1. Es ist eine bodenkundliche Bauaufsicht für die Rekultivierungsphasen gemäß der „Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ herausgegeben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu bestellen.
2. Ergänzend zu den allgemeinen Auflagen, zu Auflage 8 i: Diese ist hier jedenfalls einzuhalten, da auch die Weidewirtschaft eine Einbringung in die Nahrungskette bedeutet.

Datum: 29.4.2018

Unterschrift: 

~~«Abschriftsklausel» «Abschrift» «TL» «Weitere Abschriften»~~

Dipl.Ing. T r e t z m ü l l e r - F r i c k h  
Amtssachverständige für Agrartechnik

